HALLE Die Stadt

Antrag

TOP:	
Vorlagen-Nummer:	**III/2003/03389**
Datum:	03.06.2003
Bezug-Nummer.	
Kostenstelle/Unterabschnitt:	
Verfasser:	Sänger, Frank

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Stadtrat	25.06.2003	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Antrag der CDU-Fraktion auf Aufhebung des Ratsbeschlusses Nr.: III/2002/02753 vom 20.11.2002**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Beschluss Nr.: III/2002/02753 – Erklärung über die Einhaltung der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen (Tariftreueverpflichtung) wird aufgehoben.

gez. Frank Sänger
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Mit Schreiben vom 15.04.2003 (Kopie anbei) wurde der Oberbürgermeisterin seitens des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit mitgeteilt, dass nach Ansicht des Ministeriums der o.g. Beschluss des Stadtrates vom 20.11.2002 bei der Ausschreibung von Bauleistungen von mehr als 10.000 € bis zum Schwellenwert der Verdingungsordnung (VOB/A) eine Erklärung über die Einhaltung der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen – „Tariftreueverpflichtung“ – zu verlangen, rechtswidrig ist.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das Vergabegesetz auf Grund seines Vergaben und Investitionen hemmenden oder verhindernden Charakters bereits im Juli 2002 aufgehoben.

Nach Ansicht des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit, dem sich die CDU-Stadtratsfraktion voll inhaltlich anschließt, gibt es keine gesetzliche Grundlage mehr, nach der der Stadt Halle (Saale) eine Kompetenz zusteht, bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen Tarifangelegenheiten der gewerblichen Wirtschaft auch nur indirekt zu regeln.

Das Oberlandesgericht Naumburg sieht die Tariftreue nicht als Eignungskriterium sondern als ein vergabefremdes Zuschlagkriterium an. Solche Kriterien seien grundsätzlich unzulässig.

Im Übrigen steht auch u.a. die Handwerkskammer Halle (Saale) dem genannten Ratsbeschluss höchst kritisch gegenüber.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf das Schreiben des Wirtschaftsministeriums vom 15. April 2003 hat die Oberbürgermeisterin mit Schreiben vom 13. Mai 2003 den Standpunkt der Stadt Halle (Saale) dargelegt. In diesem Schreiben - das als Anlage beigefügt ist - wird erörtert, dass die Stadt Halle (Saale) Tariftreueerklärungen verlangen **kann** und dieses Verlangen auch nicht rechtswidrig ist.

Da das Verlangen einer Tariftreueverpflichtung nicht zwingend geboten ist, wird vorgeschlagen, dass sich der Vergabeausschuss nochmals mit dieser Thematik intensiv auseinandersetzt, bevor der Stadtrat endgültig über den Antrag entscheidet.

Dieter Funke
Beigeordneter
Zentraler Service

Anlage

Stadt Halle (Saale) 30.09.2003
Geschäftsstelle Stadtrat

Wiedervorlage

zum Antrag der CDU- Fraktion auf Aufhebung des Ratsbeschlusses Nr. III/2002/02753 vom 20.11.2002
Vorlagen-Nr. III/2003/03389

Der Antrag wurde in der Tagung des Stadtrates am 25.06.2003 in den

Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben und

Ausschuss für Finanzen und städtische Beteiligungsverwaltung

verwiesen.

Der Antrag wurde in der Beratung des **Ausschusses für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben** am 04.09.2003 beraten und **mehrheitlich abgelehnt (3 Ja 6 Nein).**

Der **Ausschuss für Finanzen und städtische Beteiligungsverwaltung verweist** den Antrag in der Beratung am 16.09.2003 wegen **Unzuständigkeit zurück** an den Stadtrat.

F.d.R.

Kraft
Leiterin der Geschäftsstelle